jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1997/12/16 5Ob485/97b

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.12.1997

Norm

MRG §10 Abs5 Z1

Rechtssatz

Nur eine vom bisherigen Mieter verschiedene Person kann der namhaft gemachte Mieter im Sinne des § 10 Abs 5 Z 1 MRG sein. Geeigneter Nachmieter ist im Sinne des§ 10 Abs 5 MRG nur derjenige, der bereit ist, den Ersatzbetrag direkt an den scheidenden Mieter zu leisten, die Wohnung als solche zu benützen und hiefür den gesetzlich zulässigen Mietzins zu zahlen (vergleiche MietSlg 36/27; MietSlg 37/48). Außerdem muß der scheidende Mieter wohl mit seiner unmittelbaren Befriedigung durch den vorgeschlagenen Nachmieter einverstanden sein.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 485/97b
  Entscheidungstext OGH 16.12.1997 5 Ob 485/97b

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0109263

Dokumentnummer

JJR_19971216_OGH0002_0050OB00485_97B0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at